

16.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4844 vom 15. Januar 2021
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12361

Antiziganistische Straftaten in NRW im Jahr 2020

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Feindliche Haltungen gegenüber Roma und Sinti wurden im Zuge der Debatten um Einwanderung aus Rumänien und Bulgarien nach der EU-Osterweiterung immer deutlicher auch öffentlich geäußert. Doch auch vor dieser Zuwanderung waren diese Ressentiments in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Dies geht aus den von der Friedrich-Ebert-Stiftung herausgegebenen Mitte-Studien seit vielen Jahren hervor. Ebenso wie Antisemitismus haben antiziganistische Ressentiments auch nach dem Ende des Nationalsozialismus fortbestanden. Unter den Opfern des rassistischen Anschlags am 19. Februar 2020 in Hanau waren auch eine Romni und ein Rom.

Seit dem 1. Januar 2017 werden antiziganistische Straftaten gesondert in der Statistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität erfasst. Trotz vergleichsweise geringer Fallzahlen zeigt sich ein Anstieg der Fälle seit Beginn der Zählung im Jahr 2017 mit 3 Straftaten auf 10 Straftaten im Jahr 2018 und 11 Straftaten im Jahr 2019. Bis September 2020 wurden 4 antiziganistische Straftaten in Nordrhein-Westfalen festgestellt.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4844 mit Schreiben vom 16. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.;

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt ist für das Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt grundsätzlich jährlich zum Ende des Monats Februar. Demnach kann es noch zu geringfügigen Abweichungen kommen, weshalb die nachfolgend angegebenen Fallzahlen für das Jahr 2020 als vorläufige Zahlen zu betrachten sind.

1. *Wie viele Straftaten mit antiziganistischem Hintergrund wurden im Jahr 2020 verübt? (Bitte nach Halbjahren getrennt angeben und nach Ort und Deliktsgruppe auflisten.)*

Im Jahr 2020 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen bislang 23 Straftaten mit antiziganistischem Hintergrund erfasst.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

2. In welche Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität fallen die unter Frage 1 erfragten Straftaten?

Im Jahr 2020 wurden zu dem Unterbegriff „antiziganistisch“ folgende Phänomenbereiche erfasst:

- PMK-Rechts: 20 Straftaten
- PMK-Ausländische Ideologie: 1 Straftat
- PMK-Nicht zuzuordnen: 2 Straftaten.

3. Wie viele Tatverdächtige wurden wegen antiziganistischen Straftaten im Jahr 2020 festgenommen? (Bitte nach Halbjahren getrennt angeben und nach Ort, Alter und Geschlecht auflisten.)

Im KPMD-PMK werden Tatorte und keine Festnahmeorte erfasst. Als Festnahme werden hier statistisch alle bekanntgewordenen polizeilichen Maßnahmen gemäß §§ 127, 127b StPO erfasst (keine Ingewahrsamnahmen nach dem Polizeigesetz NRW).

Im Jahr 2020 wurde in Nordrhein-Westfalen bisher keine Festnahme wegen einer antiziganistischen Straftat erfasst.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Jahr 2020 wegen antiziganistischer Straftaten eingeleitet? (Bitte nach Halbjahren getrennt angeben.)

5. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2020 zur Erhebung einer Anklage, Verurteilung oder Einstellung der Ermittlungen? (Bitte nach Halbjahren getrennt und unter Angabe des Grundes für die Einstellung des Verfahrens auflisten.)

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in allen in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten Fällen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Dem Ministerium der Justiz liegen die zur Beantwortung erforderlichen Zahlen nicht vor. Diese können innerhalb der Frist zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage auch nicht mit vertretbarem Aufwand beschafft werden. Ermittlungsverfahren wegen antiziganistischer Straftaten werden in den Statistiken und Datenbanken der Justiz nicht gesondert erfasst. Eine Erhebung der Daten würde daher eine Einzelauswertung der Akten aller in Betracht kommenden Verfahren erfordern.

Ifd. Nr.	Halbjahr	Ort	Deliktgruppe	Phänomenbereich
1	1.	Herne	Volksverhetzung	Rechts
2	1.	Mönchengladbach	Volksverhetzung	Rechts
3	1.	Wuppertal	Volksverhetzung	Rechts
4	1.	Erfstadt	Volksverhetzung	Rechts
5	1.	Velbert	Volksverhetzung	Rechts
6	2.	Gelsenkirchen	Volksverhetzung	Nicht zuzuordnen
7	2.	Waltrop	Bedrohung	Rechts
8	2.	Mülheim	Körperverletzungsdelikt	Rechts
9	2.	Düsseldorf	Volksverhetzung	Rechts
10	2.	Dorsten	Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	Rechts
11	2.	Velbert	Volksverhetzung	Rechts
12	2.	Plettenberg	Beleidigung	Nicht zuzuordnen
13	2.	Siegen	Beleidigung	Rechts
14	2.	Mülheim	Beleidigung	Ausländische Ideologie
15	2.	Oberhausen	Volksverhetzung	Rechts
16	2.	Lüdenscheid	Körperverletzungsdelikt	Rechts
17	2.	Düsseldorf	Volksverhetzung	Rechts
18	2.	Espelkamp	Volksverhetzung	Rechts
19	2.	Salzkotten	Volksverhetzung	Rechts
20	2.	Hagen	Volksverhetzung	Rechts
21	2.	Kirchlengern	Volksverhetzung	Rechts
22	2.	Hamm	Sachbeschädigung	Rechts
23	2.	Wesel	Beleidigung	Rechts